

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 65 (1920)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ de kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Oktober 1920, Nr. 13
Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Mr. 13.

23. OKTOBER 1920

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: An die stimmberechtigten Mitglieder des Z. K. L.-V. — Die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschulleherschaft. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919. (Schluss.) — Kantonalemischer Verhandlungen der Festsitzungen. — Briefkasten.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

An die stimmberechtigten Mitglieder des Z. K. L.-V.

Geehrte Kollegen!

Am 31. Oktober 1920 hat das Schweizer Volk seinen Entscheid zu fällen über das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten. Da möchten wir es nicht unterlassen, Sie auf diesen wichtigen Abstimmungstag aufmerksam zu machen und Sie dringend zu ersuchen, den Gang zur Urne nicht zu versäumen; denn das Gesetz, das die Arbeitszeit für einen Grossteil der Angestellten der Verkehrsbetriebe im Sinne der Anpassung an die heutigen Verhältnisse regelt und im allgemeinen für das beteiligte Personal nur das bringt, was in den uns umgebenden Staaten bereits gesetzlich festgelegt wurde, ist stark gefährdet. Es gilt darum, dafür besorgt zu sein, dass aus unseren Reihen keine Stimme für das Gesetz verloren geht. Wir wollen den Eisenbahnern, den Postlern und allen andern in Betracht fallenden Angestellten unsere Solidarität bekunden, indem wir Mann für Mann mit einem „Ja“ zur Urne schreiten. Wir dürfen es aber auch tun aus der Überzeugung heraus, dass das dem Volksentscheid unterliegende Gesetz einen begrüssenswerten Fortschritt bedeutet, die nötige Grundlage für eine gedeihliche Weiterentwicklung unserer Verkehrsbetriebe schafft und dazu angetan ist, die Arbeitsfreudigkeit des Personals zu heben. So empfehlen wir Ihnen deun, am 31. Oktober 1920 für das Arbeitszeitgesetz ein freudiges „Ja!“ in die Urne zu legen.

Uster und Zürich, den 19. Oktober 1920.

Für den Vorstand
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins:
Der Präsident: E. Hardmeier.
Der Aktuar: U. Stegriest.

Die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschulleherschaft.

Um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, sei auf unsere unter dem Titel «Neue Besoldungsaktion» im Jahresbericht pro 1919 gemachten Ausführungen und auf die in einer früheren Nummer des «Päd. Beob.» enthaltenen Mitteilungen über den Stand der Besoldungsfrage verwiesen. In drei Sitzungen hat sich der Erziehungsrat mit der Besoldungsfrage der Volksschulleherschaft beschäftigt. Nachdem er sich vorerst aus mehrfachen Gründen einstimmig grundsätzlich für den Weg der Ausrichtung von Teuerungszulagen und nicht für den der Revision des Besoldungsgesetzes entschieden hatte, stellt er nun an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates folgenden Antrag:

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 an das Lehrpersonal der Volksschule wird ein Kredit von 495.000 Fr. bewilligt.

II. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Aktive Primar- und Sekundarlehrer.

1. Teuerungszulagen erhalten diejenigen Lehrer, deren Gesamtbesoldung auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1919 (Grundgehalt, § 6, Dienstalterszulagen, § 7, ausserordentliche Staatszulagen, § 8, Gemeindezulagen, § 9) folgende Beträge nicht erreicht, und in dem Umfange, dass der Gesamtbetrag auf die angegebene Höhe gebracht wird:

Dienstjahr	Primarlehrer		Sekundarlehrer		
	ledig	verheiratet	Dienstjahr	ledig	verheiratet
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1.	4800	5300	1.	5800	6300
2.	4900	5425	2.	5900	6425
3.	5000	5550	3.	6000	6550
4.	5100	5675	4.	6100	6675
5.	5200	5800	5.	6200	6800
6.	5300	5925	6.	6300	6925
7.	5400	6050	7.	6400	7050
8.	5500	6175	8.	6500	7175
9.	5600	6300	9.	6600	7300
10.	5700	6425	10.	6700	7425
11.	5800	6550	11.	6800	7550
12.	5900	6675	12.	6900	7675
13. ff.	6000	6800	13. ff.	7000	7800

Vorweser erhalten eine um Fr. 200 niedrigere Zulage.

2. Für jedes erwerblose Kind unter 18 Jahren erhält der unterhaltspflichtige Vater eine Zulage von 200 Fr. Solche Kinderzulagen werden ausgerichtet, soweit Gesamtbesoldung (einschliesslich Teuerungszulage nach Ziffer 1) und Kinderzulage zusammen den Betrag von 7800 Fr. für Primar- und von 8800 Fr. für Sekundarlehrer nicht übersteigen.

3. Lehrerehepaare und verheiratete Lehrerinnen haben keinen Anspruch auf Teuerungs- und Kinderzulagen.

4. Massgebend für die Ausrichtung und Berechnung der Teuerungs- und Kinderzulage ist das Dienstalter, die Besoldung und der Familienstand am 1. Mai 1920.

Lehrer, die vor dem 1. Mai 1920 aus dem Schuldienst ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Teuerungs- und Kinderzulage.

5. Die Anrechnung von Teuerungs- und Kinderzulagen auf die Gemeindezulage ist unzulässig.

B. Pensionierte Lehrer.

1. Die vor dem 29. September 1912 pensionierten Primar- und Sekundarlehrer erhalten eine Teuerungszulage, durch die ihr Ruhegehalt gleichgestellt wird demjenigen, das die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. September 1912 pensionierten Lehrer nach Massgabe von § 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 beziehen.

2. Die Ruhegehalte der vor dem 1. Januar 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen werden analog den in Art. B, Ziffer 1, festgesetzten Bestimmungen durch Teuerungszulagen erhöht. Als Grundlage für die Berechnung der Erhöhung dienen statt der angenommenen die wirklichen Dienstjahre.

Von Interesse dürfte ferner sein, dass dem Regierungsrat beantragt wird, die ausserordentlichen Zulagen zu den Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer gemäss § 8 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 möchten auch auf die 5. und

6. Beitragsklasse ausgedehnt werden, soweit die betreffenden Gemeinden nicht bloss vorübergehend im Zeitpunkt der Einteilung in die Beitragsklassen mit Steuern stark belastet werden.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919.

Gegründet 1893.

(Schluss.)

VI. Verschiedenes.

1. Ein Genfer Komitee gelangte durch Zuschrift an den Kantonalvorstand um Mitwirkung bei einer Unterschriftensammlung für eine *Petition an den Bundesrat gegen die bolschewistischen Umtreibe in der Schweiz*. Der Vorstand fand, der Z. K. L. V. hatte in dieser Sache keine Stellung zu nehmen und beschloss, die Unterschriftenbozen unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

2. Dem Gesuch der Präsidentin des Verbandes der deutschschweizerischen Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit um Angabe von Vereinen und Gesellschaften die zur Unterzeichnung der auch unsere Unterschrift tragenden *Eingabe an die Eidgenössischen Räte zum Strafrecht* eingeladen werden könnten, wurde entsprochen.

3. Ein Initiativkomitee in Zürich hatte eine *Eingabe an den Kantonalrat zum Wirtschaftsgesetz* vorbereitet, in der in entschiedener Weise gegen den Alkoholmissbrauch Stellung genommen wurde, und ersuchte auch den Vorstand des Z. K. L. V., sie durch seine Unterschrift zu unterstützen. Da gerade die Schule die Folgen des Alkoholmissbrauchs in sehr unerfreulichen Fällen zu spüren bekommt und somit die Lehrerschaft ein grosses Interesse an der Mitarbeit zur Einschränkung dieses Uebels hat, wurde am 11. Januar beschlossen, die Eingabe zu unterzeichnen. Ebenso wurde am 15. Juli dem Gesuche um Erneuerung der Unterschrift für die umgearbeitete, verbesserte Fassung der Eingabe entsprochen.

4. Von der Anregung, das Andenken *Johann Kaspar Siebers* an der Schulsynode 1919 in Uster zu ehren, war schon im letzten Jahresbericht die Rede. Nachdem auch der Vorstand der Schulsynode in seinem Kreise die Frage besprochen hatte, fand am 20. Januar in Zürich eine Konferenz des Präsidenten des Z. K. L. V., des Synodalpräsidenten und des Initianten Dr. Stettbacher statt, und die beiden Vorstände stimmten ihren Anträgen zu, es sei an der Schulsynode in Uster eine einfache Gedächtnisfeier zu veranstalten, an dem ehemaligen Sekundarschulhäuschen am Schlossweg in Uster eine marmorne Gedenktafel anzubringen und das bei der Kirche befindliche Grab Siebers mit angemessenem Schmucke zu versehen. Die Kosten sollten von der zürcherischen Lehrerschaft durch eine freiwillige Steuer an der Synode aufgebracht werden. Von der auf diesen Tag geplanten Herausgabe einer Denkschrift musste nachträglich aus mehrfachen Gründen abgesehen werden. Die von Dr. Stettbacher und Präsident Hardmeier entworfene und von den beiden Vorständen gutgeheissene Inschrift auf der von Bildhauer Murbach in Uster geschmackvoll erstellten Gedenktafel hat folgenden Wortlaut:

In diesem Hause wirkte von 1857-1862

JOHANN KASPAR SIEBER

geb. 1821 gest. 1878.

1850-1862 Sekundarschullehrer in Uster.

1869-1878 Zürcherischer Regierungsrat.

Dem Kämpfer für Volksbefreiung durch Volksbildung
Die Zürcherische Lehrerschaft.

Errichtet 1919.

„Das Volk ist es wohl wert, dass man ihm
die Wahrheit ganz und unverhüllt sage.“

5. Die Vorlage der Erziehungsdirektion zu einem *Reglement über die Abfassung der Stundenpläne der Primarschule und Sekundarschulen des Kantons Zürich*, über die der Präsident im Erziehungsrat zu referieren hatte, wurde auch im Kantonalvorstande, der seine Mitglieder E. Gassmann und W. Zürer mit deren Prüfung betraute, beraten. Unsere Anregungen wurden vom Erziehungsrat in der Hauptsache berücksichtigt. Der Vorstand beauftragte sodann seinen Präsidenten, dabin zu wirken, dass die Vorlage nach der Behandlung im Erziehungsrat auch noch den Bezirksschulpflegen zur Vernehmlassung zugestellt werde, welchem Wunsche entsprochen wurde. Die inzwischen zur Vorlage des Erziehungsrates eingereichten Wünsche des Lehrervereins Zürich wurden vom Kantonalvorstande Fräulein Schmid und W. Zürer zur Begutachtung überwiesen und in der Sitzung vom 20. September nach einem ausführlichen Referate Zürers noch einige Abänderungen an der Vorlage formuliert, deren Verfechtung im Erziehungsrat der Präsident zu übernehmen hatte.

6. Nachdem zur Zusammensetzung der vom Erziehungsrat bestellten Kommission für die *Reorganisation des gesamten Unterrichtswesens*, von der auch im letzten Jahresbericht die Rede war, von verschiedenen Seiten Reklamationen eingegangen waren, beantragten wir, um namentlich auch den Höheren Schulen in Winterthur und den kaufmännischen Bildungsanstalten eine Vertretung einzuräumen zu können, eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommission auf 25; allein Erziehungsdirektor Mousson hielt an der Zahl 21 fest und vertrat den Standpunkt, dass eine weitergehende Berücksichtigung bei der Wahl der Subkommissionen erfolgen könne. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 15. Februar berichtete sodann Emil Gassmann über den Gang der Verhandlung an der ersten Tagung der Kommission vom 5. Februar, indem er die wichtigsten Gedanken aus dem Eröffnungsworte des Kommissionspräsidenten Erziehungsdirektor Dr. Mousson wiedergab und namentlich auf die grossen Schwierigkeiten hinwies, die zu überwinden sein werden und in der Frage des Überganges von der Volksschule zur Mittelschule zu lebhaften grundsätzlichen Auseinandersetzungen führen werden. Während sich die Subkommissionen mit speziellen Problemen zu beschäftigen haben werden, habe sich die Gesamtkommission mehr mit den allgemeinen und organisatorischen Fragen zu befassen. Zu diesem Zwecke wurde Gassmann beauftragt, eine Anzahl Thesen als Diskussionsgrundlage auszuarbeiten, was prompt geschah. In Anführung eines Beschlusses des Kantonalvorstandes stellte Präsident Hardmeier im Erziehungsrat den Antrag, die Wahl der Subkommissionen der Gesamtkommission zuzuweisen, unterlag aber. Der Erziehungsrat bestellte nun eine Subkommission A für die Prüfung des Verhältnisses der Oberstufe der Primarschule zur Sekundarschule und deren Reform mit Primärlehrer Stauber als Präsidenten und eine Subkommission B für die Prüfung des Verhältnisses der Sekundarschule zur Mittelschule und deren Reorganisation mit Prof. Vetter als Präsidenten. Einem Referate des der erstmals genannten Kommission angehörenden Zürer in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 15. Juli war zu entnehmen, dass diese Kommission in vier Sitzungen beraten und ihren Entwurf bereits der Erziehungsdirektion eingegeben hatte, eine Weiterarbeit aber erst möglich sei, wenn die Gesamtkommission wieder einmal getagt habe. Nachdem bis im Dezember weder von der Subkommission B noch von der Gesamtkommission etwas verlautete, wünschte Präsident Hardmeier im Auftrag des Kantonalvorstandes im Erziehungsrat Auskunft über den Stand der Angelegenheit. Den Mitteilungen des Erziehungsdirektors war zu entnehmen, dass die Subkommission B mit ihrem Auftrag noch nicht zu Ende gekommen sei, somit auch keine weitere Sitzung der Gesamtkommission habe stattfinden können. Die Vertreter der Mittelschule hätten gewünscht, dass die Frage der Reorganis-

sation der Mittelschule zuerst in ihrem Kreise besprochen würde, und inzwischen sei das Werk von Dr. A. Barth in Basel über die Reform der höheren Schulen in der Schweiz erschienen, dessen Studium auch wieder Zeit verlangt habe. Sobald die Subkommission B ihre Arbeit abgeschlossen habe, werde die Gesamtkommission wieder einberufen werden. Die Diskussion, die sich im Kantonalvorstand, in dessen Schosse der Präsident am 27. Dezember über die ihm im Erziehungsrate gewordene Auskunft referierte, an den Bericht anschloss, zeigte, dass man nicht befriedigt war und fortan in diesen Reorganisationsfragen ein etwas schnelleres Tempo wünschen möchte.

7. Der von uns in einem früheren Entwurf zu einem Gesetze über die *Organisation der Stadt Winterthur und ihrer Vororte* angefochtene § 67, über welchen Punkt im letzten Jahre schon unter Verschiedenem berichtet wurde, war aus der neuen Vorlage der kantonalen Kommission spurlos verschwunden und wurde in den Beratungen im Rate von keiner Seite mehr aufgegriffen. Mit Genugtuung stellten wir ferner fest, dass nach der Vorlage auch im künftigen Grosswinterthur die Lehrer vom Volk durch die Urne gewählt werden sollen. Dennoch hieß der Kantonalvorstand auf eine Anfrage von Sekundarlehrer Böschenstein in Zürich daran fest, es sei das von ihm gewünschte und zugesagte Memorial über die Volkswahl der Lehrer doch auszuarbeiten, um auf alle Fälle gerüstet zu sein.

8. Am 20. Januar 1919 reichten Hirzel in Wetzikon und 30 Mitunterzeichner dem Kantonsrate folgende Motion ein: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, und dem Kantonsrate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die kantonalen *Mittelschulen* auszubauen seien, so dass auch in andern Kantonsteilen solche Schulen errichtet werden, und im besondern, ob nicht beförderlich im Oberlande eine kantonale Mittelschule errichtet werden solle.» Auch der Präsident des Z. K. L.-V. wurde zur Unterzeichnung eingeladen; er lehnte aber ab, indem er sich auf den Standpunkt stellte, diese Frage sei im Zusammenhang mit den andern Schulorganisationsfragen und nicht für sich allein zu lösen. Der Kantonalvorstand stellte sich auf den nämlichen Boden, und so beantragte er denn in seinem Einverständnis in der Sitzung des Kantonsrates vom 3. März der Motion folgenden Wortlaut zu geben: «Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit den Postulaten des Kantonsrates vom 21. Januar 1907 und der Geschäftsprüfungskommission vom 13. Februar 1919 betreffend die Totalrevision des Unterrichtsgesetzes auch die Frage zu prüfen und dem Kantonsrate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das kantonale Mittelschulwesen in dem Sinne ausgebaut werden könnte, dass auch auf der Landschaft höhere Schulen errichtet werden», blieb jedoch in Minderheit gegenüber der folgenden Fassung: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die kantonalen Mittelschulen auszubauen seien, so dass auch in andern Kantonsteilen solche Schulen errichtet werden.» Im übrigen sei auf das Protokoll des Kantonsrates verwiesen, das wir unsren Mitgliedern in den Nummern 10, 15 und 17 des «Päd. Beob.» 1919 zur Kenntnis brachten.

9. Einem von Bern aus gehenden Gesuche um Mitwirkung bei der Gründung von belehrenden *Schweiz. Volkslichtspielen* zur Bekämpfung der vielfach schädlichen Films wurde entsprochen; der Kantonalvorstand fand, die Angelegenheit könnte bei richtiger Entwicklung auch für die Schule gute Früchte tragen. Leider zerschlug sich die Sache nach vielversprechenden Anfängen an der Haltung des Initianten. Nachdem sich sodann die Gesellschaft Pro Juventute der Angelegenheit der Schweiz. Volkslichtspiele angenommen hatte, löste sich die seinerzeit von einer konstituierenden Versammlung bestellte Kommission wieder auf.

10. Auf Antrag der Besoldungsstatistikerin wurde beschlossen, das *Merkblatt* des Z. K. L.-V. nicht mehr den

neu patentierten Lehrern, sondern nur den neu ins Amt tretenden Kollegen und Kolleginnen zuzustellen, da es erst dann von Wert sei.

11. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 12. April referierte Vizepräsident Honegger über Verhandlungen im Lehrerverein Zürich über die Aufnahme von namentlich österreichischen Lehrkräften und Beamten angehörenden Kindern. Vom Vorstand des Z. K. L.-V. wurde gewünscht, dass er das *Hilfswerk für Schweizer- und Wienerkinder* finanziell unterstütze und untersuche, ob nicht auch bei der Lehrerschaft auf dem Lande Kinder unterzubringen oder Geldmittel zu erhalten wären. Der Kantonalvorstand überwies dem Komitee einen Beitrag von 500 Fr. und erliess nach einem Referat von Sekundarlehrer Fritz Kübler, des Präsidenten des Lehrervereins Zürich, in der Sitzung vom 10. Mai in No. 7 des «Päd. Beob.» im Anschluss an den Aufruf des S. L.-V., der sich der Sache ebenfalls angenommen hatte, einen Appell an die Mitglieder des Z. K. L.-V. zugunsten des Hilfswerkes.

12. Seit dem Jahre 1907 hatte der Präsident des Z. K. L.-V. das ihm als Vorsitzenden der Armenpflege Uster von dieser Behörde eingerichtete *Telephon* auch für die Zwecke des Z. K. L.-V. benutzt. Nach seinem Rücktritt aus dieser Behörde im Frühjahr 1919 übernahm der Verband die Abonnementskosten des für seinen Präsidenten unentbehrlichen Telephons.

13. Auch unserm Verbande ging im Mai von einem Initiativkomitee in Bern eine Einladung zu einer schweizerischen wirtschaftlichen *Studienreise nach Nordamerika* zu. Trotzdem die Lust einzelner Mitglieder des Kantonalvorstandes gross war, eine solche Reise zu unternehmen, musste auf eine Beteiligung des Z. K. L.-V. aus begreiflichen Gründen verzichtet werden. Dafür hatte sich Sekundarlehrer Max Graf in Zürich, der als Mitglied der Schweiz. Studienkommission im Auftrage der Stadt Zürich nach Amerika zu reisen beantragt war, in verdankenswerter Weise unserm Verbande zur Verfügung gestellt. Der Vorstand beschloss, ihm für die für ihn aufs Frühjahr 1920 angesetzte Reise unsere besonders die korporative Stellung der amerikanischen Lehrerschaft betreffenden Wünsche mit auf den Weg zu geben. Die von Präsident Hardmeier auftragsgemäss zusammengestellten Wünsche über Schul- und Lehrerverhältnisse in Amerika wurden in der Sitzung vom 15. Oktober gutgeheissen und an Max Graf weitergeleitet.

14. Am 24. Januar 1919 verstarb in Buch am Irchel Lehrer *Eduard Maurer*. Dankbar sei auch hier seiner Mitarbeit gedacht, die er dem Z. K. L.-V. von 1905 — 1908 als Aktuar geleistet hat.

VII. Schlusswort.

So liegt denn wieder die umfangreiche Arbeit unserer kantonalen Organisation und ihrer Organe vor den Augen der Mitglieder. Wir dürfen wohl annehmen, jedes Mitglied, das sich wenigstens die Mühe genommen hat, einen Blick in die mannigfaltige Tätigkeit zu tun, sei davon überzeugt worden, dass der Z. K. L.-V. auch im Jahre 1919 der in den Statuten niedergelegten Zweckbestimmung nach Kräften nachgekommen ist. Es ist viel nützliche Arbeit im Interesse von Schule und Lehrerschaft geleistet worden.

Das Zürchervolk hat am 2. Februar 1919 in seiner grossen Mehrheit gezeigt, dass es sich seiner Pflicht der Lehrerschaft gegenüber bewusst ist. Diese ihrerseits wird ihm solche Gessinnung durch treue Pflichterfüllung danken. Das damalige glänzende Abstimmungsergebnis lässt uns hoffen, es werde sich das Zürchervolk auch fürde hin einer durch die Verhältnisse gebotenen neuen Lösung der Besoldungsfrage nicht verschliessen.

Wir sagten, es sei auch im abgelaufenen Jahr viel nützliche Arbeit getan worden. Dass dies möglich war, verdankt der Z. K. L.-V. neben seiner guten Organisation und

dem treuen Zusammenhalten vor allem der Arbeitsfreudigkeit seiner Organe. Es ist darum dem Berichterstatter wiederum eine angenehme Pflicht, den vielen Mitgliedern, namentlich den Freunden im Kantonalvorstand, dann aber auch den Sektionsvorständen und Delegierten für die treue und tatkräftige Mitarbeit zu danken, zu danken allen, die uns durch wohlwollendes Vertrauen unterstützten.

Hoffen wir, dass es weiter so bleibe, dass weiterhin der Geist der Eintracht und der wahren Kollegialität im Z. K. L.-V. walte, auf dass er auch fürderhin mit Erfolg zum Wohle von Schule und Lehrerschaft wirken kann. Wir wollen nicht vergessen, dass manches, dessen wir uns erfreuen, ohne die geschlossene Organisation wohl kaum erreicht worden wäre, wollen aber auch nicht vergessen, dass alle Erfolge nur dann wahrhaft erfreuliche sind, wenn sie dem gesamten Land und Volk zum Segen werden. In diesem Sinne wollen wir im Z. K. L.-V. weiter Taten tun!

Uster, in den Sommerferien 1920.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident und Berichterstatter:

E. Hardmeier.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

(Kommission zur Revision des Steuergesetzes.)

Die von der Kommission aufgestellten Postulate zur Revision des zürcherischen Steuergesetzes (s. «Päd. Bach.» vom 16. Oktober) wurden nach einer weiteren Beratung unter Zugriff eines Fachmannes unterzogen. Dabei konnte an den allgemeinen Grundsätzen gar wohl festgehalten werden; in einzelnen Punkten musste aber auf die Argumente eines gründlichen Kenners der Verhältnisse eingegangen werden.

Als Steuerskala wurde die vom Gesetze aufgestellte übernommen; sie soll bis auf 6% ausgebaut werden. Da aber der Steuerdruck gerade für die Festbesoldeten mit einem Einkommen von 6000—12,000 Fr. unerträglich ist, wurde eine Korrektur in der Weise vorgenommen, dass die als steuerfrei gewährten Abzüge zuerst vom Gesamteinkommen abgezogen und die Steuer erst vom Rest nach der Skala berechnet wird. Die Kommission liess sich hierbei von der Überlegung leiten, dass steuerfreie Beträge genau genommen keine Steuerquellen darstellen dürfen, und dass das Volk es stets als ein Unrecht empfunden hat, wenn für jene Beträge immer nur die sehr geringe Steuersumme in Abzug gebracht wird. Auf diese Weise gelingt es, die Steuer auch für uns auf ein erträgliches Mass zu erwässigen, besonders unter der weiteren Voraussetzung, dass die Gemeindesteuern nicht mehr als 200% der Staatsteuer ausmachen dürfen.

Eine Änderung erfuhr auch Postulat 2: Abzüge für Frau und Kinder. Wiederum auf Rat des Fachmannes verminderten wir den Abzug für die Frau auf Fr. 800. Dafür wurde bei den Abzügen für die Kinder (Fr. 500.—) das abzugsberechtigte Alter auf 20 Jahre hinausgesetzt. Es soll das eine einheitliche und für alle Verhältnisse gerechte Lösung bringen. Sind die Kinder erwerbend, so muss der Vater ja den Erwerb mitversteuern; also ist es nur gerecht, wenn für den Unterhalt ein Abzug gewährt wird. In all den Fällen, wo Kinder unter 20 Jahren in der Familie mitwirken, oder sich auf einen Beruf vorbereiten, ist der Abzug sicher ebenfalls gerechtfertigt; dies um so mehr, als dieselben Leute, sobald sie das 20. Altersjahr überschritten haben, sofort in den Genuss des ganzen steuerfreien Betrages (Fr. 1200.—) gelangen. Es ist nicht einzuschauen,

warum Kinder im Alter von 16—20 Jahren ganz anders behandelt werden sollen, als alle anderen Lebensalter.

Da schon unter Postulat 1 verlangt wird, es müsse das steuerfreie Einkommen vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden, ergibt sich für Familien mit Kindern eine Reduktion der Steuer, die bedeutend weiter geht, als die entsprechenden Forderungen der Initiative der Sozialdemokraten. So zahlt eine Familie mit 2 Kindern bei einem Gesamteinkommen von Fr. 9000.— an einfacher Staatssteuer:

— nach dem Gesetz Fr. 250.—

— nach der Initiative 242.—

— nach unserem Vorschlag 140.—

Auch das Postulat über die *Ergänzungssteuer* musste eine Änderung erfahren. Tatsache ist, dass das Vermögen durch das neue Gesetz nicht allzu hart betroffen worden ist. So musste, namentlich in Rücksicht auf ländliche Verhältnisse, die Anfangsbelastung auf der vom Gesetz festgelegten Höhe von 1,5 Promille belassen werden; die grössten Vermögen sollten eine Progression bis zu 3 Promille erfahren.

Nach zuverlässigen Berechnungen ergeben die vorgeschlagenen Änderungen für den Staat keineswegs eine Mindererzielung, also keine Behinderung in der Lösung seiner Aufgaben; sie wollen nur den Steuerdruck auf die Schultern legen, die ihn auch zu tragen vermögen. Hoffen wir, die Neuordnung, die namentlich auch die Lehrer betrifft, werde gar bald Gesetzeskraft erlangen.

Rh.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

Nächsten Samstag, den 23. Oktober 1920, nachmittags 21½ Uhr, findet im Restaurant «Dupont» in Zürich 1 eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung*

des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten statt. Es gilt, in Ausführung eines Beschlusses der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. Juli dieses Jahres Stellung zu nehmen zum Bundesgesetz betreffend die *Arbeitszeit* beim Betriebe der Eisenbahnen und andern Verkehrsaufstalten. Referent ist Nationalrat Hardmeier in Uster. Sodann ist Beschluss zu fassen über die Anträge der vom Verhandlungsbestellten Kommission für *Revision des Steuergesetzes*. Eine rasche Revision muss kommen; denn die geltenden Steuersätze sind für die den gegenwärtigen Lebensverhältnissen angepassten Besoldungen einfach unerträglich. Einkommen von 8000—10,000 Fr., die vor dem Kriege als hohe galten, sind es heute nicht mehr; wohl aber sind sie nach dem geltenden Steuergesetz noch immer als solche zu versteuern.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn C. P. in D. Besten Dank für die Zuschrift, die im Erziehungsrat mit noch andern Eingaben verwendet wurde. Trösten Sie sich mit dem Schreiber dieser Zeilen, dem es auch nicht besser erging. Sein Hausmeister, der noch vor dem Kriege gebaut, und nicht unter der Erhöhung des Hypothekarzinsfusses leidet, meldete als guter Patriot den ersten Mietzinsaufschlag von 100 Fr. auf den 1. August 1919 an; dann erfolgte an Stelle eines Neujahrsglückwunsches ein zweiter Aufschlag von 200 Fr. auf 1. Januar 1920, und endlich, weil ja zu allen guten Dingen drei gehören, stellte er sich jüngst mit dem dritten Aufschlag von 250 Fr. auf Neujahr 1921 ein. Sie sehen also: «Partout comme chez vous!» Das Mietamt, an das er sich wandte, setzte dann in teilweiser Anerkennung des Aufschlages diesen auf 100 Fr. fest. Häute wir noch die Bestimmung der Wohnungsentzündigung, könnten wir nun die exorbitanten Erhöhungen auf die Gemeinden abwälzen; nun müssen wir sie tragen. Ja, ja, man hat mit dem Gesetz vom 2. Februar 1919 gegen unseren Willen angeblich einen «alten Zopf» gekaut; beseitigen zu müssen, und wir sind nun die Geschorenen, Mögen die Teuerungsulagen da und dort den Schmerz etwas lindern! Hd.